

Reiseschutz für eine Reise

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

ERGO
Reiseversicherung

Unternehmen: ERGO Reiseversicherung AG (ERV),
Deutschland

Produkt: Ergänzungs-Schutz Covid-19

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Diese Informationen sind nicht abschließend. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Unterlagen:

- Dem Versicherungsschein.
- Den Versicherungsbedingungen.

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Ergänzungs-Versicherung für eine einzelne Reise, die den Versicherungsschutz einer bei uns bestehenden Reiseversicherung erweitert.

Voraussetzung für den Abschluss des Ergänzungs-Schutz Covid-19 ist: Die Reise ist mit einer Einmal- oder Jahres-Versicherung der ERV abgesichert und der abgeschlossene Tarif enthält eine Reiserücktritts-Versicherung (Stornokosten-Versicherung und/oder Reiseabbruch-Versicherung). Diese bei der ERV abgeschlossene Versicherung wird im Folgenden als „Hauptversicherung“ bezeichnet.



Was ist versichert?

- ✓ In allen Sparten der Hauptversicherung besteht Versicherungsschutz bei einer Reise-warnung des Auswärtigen Amtes aufgrund von Covid-19.
- ✓ Zudem besteht in der Stornokosten- und/oder Reiseabbruch-Versicherung der Haupt-versicherung Versicherungsschutz in diesen Fällen:
 - Erkrankung oder Tod aufgrund von Covid-19;
 - Persönliche und individuell von einer Be-hörde angeordnete Quarantänemaß-nahme;
 - Verweigerung der Beförderung durch berechnigte Dritte;
 - Verweigerung der Einreise durch berech-nigte Dritte;
 - Zusätzliche Unterkunftskosten aufgrund einer persönlichen und individuell ange-ordneten Quarantänemaßnahme.
- ✓ Versicherungssumme: Entspricht dem in Ihrer Hauptversicherung versicherten Reisepreis.



Was ist nicht versichert?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist z. B.:

- ✗ Generell ausgesprochene Quarantä-nemaßnahmen, z.B. für alle Einreisen-den aus einem bestimmten Gebiet.
- ✗ Einreiseverweigerung bei der Grenz-kontrolle aufgrund allgemeiner Ein-reisebeschränkungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

In bestimmten Fällen ist der Versiche-rungsschutz eingeschränkt, z. B.:

- ! Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteili-gung abgeschlossen haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst: Die Höhe der Selbstbeteiligung ist in den Versicherungsbedingungen Ihrer Hauptversicherung geregelt.
- ! Die zusätzlichen Unterkunftskosten aufgrund einer persönlichen und indi-viduell angeordneten Quarantäne-maßnahme sind auf max. € 1.000,- pro Person begrenzt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht für eine Reise weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es gelten die Verpflichtungen Ihrer bei uns bestehenden Hauptversicherung. Unter anderem müssen Sie uns jeden Versicherungsfall unverzüglich melden, den Schaden möglichst gering halten und die geforder-ten Nachweise einreichen.



Wann und wie zahle ich?

Die einmalige Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist gemäß der vereinbarten Zahlungsart zu zahlen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Als Ergänzung der Stornokosten-Versicherung Ihres Hauptversicherungsvertrages beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem Reiseantritt.

Als Ergänzung zu den übrigen Sparten Ihres Hauptversicherungsvertrages beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem Antritt Ihrer Reise. Ihr Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.

Der Versicherungsschutz des Ergänzungs-Schutz Covid-19 endet automatisch stets dann, wenn der mit uns geschlossene Hauptversicherungsvertrag endet.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz in allen Versicherungssparten ist, dass Sie die Prämie gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag gilt nur für die versicherte Reise und endet automatisch. Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht.

Prämienübersicht

Ergänzungs-Schutz Covid-19

Mit Selbstbeteiligung

Prämie pro gebuchter Reise (max. 9 Personen)	
Prämie in €	13,-

Ohne Selbstbeteiligung

Prämie pro gebuchter Reise (max. 9 Personen)	
Prämie in €	15,-

Dokumente zum Versicherungsschutz Ergänzungs-Schutz Covid-19

Gültig ab Februar 2021

ERGO

Reiseversicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife.
Diese sind auf Ihrer Prämienrechnung/Versicherungsschein dokumentiert.

Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die ERGO Reiseversicherung AG (ERV), Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender),
Christof Flosbach, Torsten Haase
Sitz der Gesellschaft: München
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000
USt-IdNr. DE 129274536,
VersSt-Nr. 802/V90802001324

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife für die versicherten Personen und Reisen. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, dem jeweiligen Schaden, einer vereinbarten Selbstbeteiligung und ggf. bestehender Unterversicherung. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen zu Ihrer Hauptversicherung. Für Ihren Vertrag zu diesem Ergänzungs-Schutz Covid-19 gelten die VB-ERV 2021/Covid-19.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

Was müssen Sie zur Prämie wissen?

Die einmalige Prämie ist auf der Prämienrechnung für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert. Sie enthält die jeweilige Versicherungsteuer. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, gilt Folgendes: Die Versicherungsteuer für Sachversicherungen beträgt 19%. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, gilt die im jeweiligen Land anfallende Versicherungsteuer. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bitte beachten Sie:

Sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der einmaligen Prämie in Verzug, leisten wir nicht!

Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abzuschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz. Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach unter +49 89 4166-1766 an.

Informationen zum Vertrag

Hinweis:

Es gelten die Versicherungsbedingungen des Hauptversicherungsvertrages, soweit nichts Abweichendes in den Versicherungsbedingungen dieses Ergänzungs-Schutz Covid-19 geregelt ist.

Wie kommt der Vertrag zustande?

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung zustande. Als Ergänzung der Stornokosten-Versicherung Ihres Hauptversicherungsvertrages beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem Abschluss dieses Ergänzungs-Schutz Covid 19. Als Ergänzung zu den übrigen Sparten Ihres Hauptversicherungsvertrages beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn dieses Ergänzungs-Schutz Covid-19, frühestens aber mit dem Antritt Ihrer Reise.

Können Sie den Abschluss Ihres Vertrages widerrufen?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu nachfolgende Widerrufsbelehrung.

– Widerrufsbelehrung –

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben; bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
ERGO Reiseversicherung AG
Postfach 80 05 45, 81605 München
E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden.

Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Wie kann der Vertrag beendet werden?

Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Sie müssen Ihren Vertrag nicht kündigen. Er läuft automatisch aus. Als Ergänzung der Stornokosten-Versicherung Ihres Hauptversicherungsvertrages endet Ihr Versicherungsschutz mit dem Antritt Ihrer Reise. Als Ergänzung zu den übrigen Sparten Ihres Hauptversicherungsvertrages endet Ihr Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.

Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

Welche Vertragssprache gilt?

Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten. An Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

ERGO Reiseversicherung AG


Bader


Haase

Versicherungsbedingungen für den Ergänzungs-Schutz Covid-19 der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV 2021/Covid-19)

Die nachfolgenden Regelungen und das Glossar gelten zusammen für Ihren Ergänzungs-Schutz Covid-19 bei der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder wir genannt. Diese Versicherungsbedingungen gelten in Verbindung mit den Versicherungsbedingungen Ihrer bei uns bestehenden Hauptversicherung.

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person

1.1 Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen haben. Sie sind dann unser Vertragspartner. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig auch versicherte Person. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Haben Sie eine andere Person versichert? Dann sind Sie Versicherungsnehmer und die andere Person ist die versicherte Person.

1.2 Sie können einen Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR haben.

1.3 Möchten Sie einen Risikozeitraum bis vier Monate versichern? Dann können Sie unabhängig von Ziffer 1.2 den Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie die vertragliche Erklärung in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR vornehmen.

1.4 Die genannten Voraussetzungen für den Vertragsschluss müssen Sie uns nachweisen, wenn wir dies verlangen. Sind diese nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

2. Für welche Reise haben Sie Versicherungsschutz?

2.1 Der Ergänzungs-Schutz Covid-19 gilt für eine einzelne Reise.

2.2 Sie haben Versicherungsschutz für Ihre versicherte Reise, für die Sie den Ergänzungs-Schutz Covid-19 abgeschlossen haben.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist:
A) Die Reise ist mit einer Einmal- oder Jahres-Versicherung der ERV (Hauptversicherungsvertrag) abgesichert und
B) die abgeschlossene Hauptversicherung enthält eine Reiserücktritts-Versicherung (Stornokosten-Versicherung und / oder Reiseabbruch-Versicherung).

3. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz für den Ergänzungs-Schutz Covid-19?

3.1 Als Ergänzung der Stornokosten-Versicherung Ihres Hauptversicherungsvertrages beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages dieses Ergänzungs-Schutz Covid-19 und endet mit dem →Reiseantritt.

3.2 Als Ergänzung zu den übrigen Sparten Ihres Hauptversicherungsvertrages beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn dieses Ergänzungs-Schutz Covid-19, frühestens aber mit dem →Antritt Ihrer Reise. Ihr Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.

3.3 Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.

3.4 Der Versicherungsschutz des Ergänzungs-Schutz Covid-19 endet automatisch stets dann, wenn der mit uns geschlossene Hauptversicherungsvertrag endet.

4. Was ist versichert?

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Ihre bei uns bestehende Hauptversicherung schließt den Versicherungsschutz aus, wenn zum Zeitpunkt der Einreise für das Gebiet eine Reisewarnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland vorliegt? Der Ergänzungs-Schutz Covid-19 gewährt davon abweichend Versicherungsschutz in allen Sparten der bei uns bestehenden Hauptversicherung, wenn diese Reisewarnung wegen Covid-19 ausgesprochen wurde.

4.2 Reiserücktritts-Versicherung (Stornokosten- und / oder Reiseabbruch-Versicherung)

A) Ihre bei uns bestehende Hauptversicherung schließt in der Reiserücktritts-Versicherung (Stornokosten- und / oder Reiseabbruch-Versicherung) Schäden aufgrund von Erkrankung oder Tod infolge von →Pandemien aus? Der Ergänzungs-Schutz Covid-19 schließt davon abweichend die Erkrankung an Covid-19 sowie den Tod infolge von einer Erkrankung an Covid-19 als versicherte Ereignisse in den Versicherungsschutz ein, wenn Sie oder eine Ihrer Risikopersonen hiervon betroffen sind.

B) Der Ergänzungs-Schutz Covid-19 erweitert die bei uns bestehende Reiserücktritts-Versicherung (Stornokosten- und / oder Reiseabbruch-Versicherung) um die nachfolgenden versicherten Ereignisse. Voraussetzung ist: Diese Ereignisse treten ein, weil bei Ihnen oder einer Risikoperson der begründete Verdacht auf eine Infektion mit Covid-19 oder der begründete Verdacht das Virus zu verbreiten besteht.

Versicherte Ereignisse:

- Persönliche und individuell von einer Behörde angeordnete Quarantänemaßnahme.
- Persönliche und individuelle Verweigerung Ihrer Beförderung durch einen berechtigten Dritten (Beispiel: vor Abflug wird bei Ihnen eine erhöhte Körpertemperatur gemessen. Aufgrund der erhöhten Temperatur verweigert das Flughafenpersonal Ihnen die Beförderung).
- Persönliche und individuelle Verweigerung der Einreise durch berechtigte Dritte (Beispiel: vor der Einreise wird bei Ihnen eine erhöhte Körpertemperatur gemessen. Aufgrund der erhöhten Temperatur verweigert der Grenzbeamte Ihnen die Einreise).

C) Sie können Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Sie oder eine mitreisende Risikoperson von einer persönlichen und individuell angeordneten Quarantänemaßnahme betroffen sind? Dann erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Unterkunftskosten bis zu € 1.000,- pro Person. Voraussetzung ist: Die Quarantänemaßnahme wurde verhängt, weil bei Ihnen oder einer mitreisenden Risikoperson der begründete Verdacht auf eine Infektion mit Covid-19 oder der begründete Verdacht das Virus zu verbreiten besteht. Nicht versichert sind Unterkunftskosten in einem Krankenhaus.

4.3 Es gelten die Leistungsvoraussetzungen, die in den Versicherungsbedingungen Ihrer bei uns bestehenden Hauptversicherung geregelt sind.

5. Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Prämienzahlung beachten?

5.1 Die einmalige Prämie ist abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Diese ist von Ihnen als Versicherungsnehmer mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

5.2 Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5.3 Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir die Prämie zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Können wir die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie →unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

6. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

Es gelten die Obliegenheiten, die in den Versicherungsbedingungen Ihrer bei uns bestehenden Hauptversicherung geregelt sind.

7. Was ist nicht versichert?

7.1 Es gelten die Ausschlüsse der Allgemeinen Bestimmungen und der Besonderen Teile Ihrer bei uns bestehenden Hauptversicherung. Ausgenommen hiervon sind folgende Leistungsausschlüsse:

- A) Wenn zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland wegen Covid-19 vorliegt (Allgemeine Bestimmungen);
- B) →Eingriffe von hoher Hand bezogen auf eine persönliche und individuell angeordnete Quarantänemaßnahme und auf eine persönliche und individuelle Verweigerung der Einreise (Allgemeine Bestimmungen);
- C) Erkrankung oder Tod durch →Pandemien bezogen auf Covid-19 (Besondere Teile - Stornokosten- und/oder Reiseabbruch-Versicherung).

7.2 Nicht versichert sind außerdem folgende Ereignisse:

- A) Quarantänemaßnahmen, die generell ausgesprochen werden für
- ein geographisches Gebiet (Beispiel: Gemeinde; Stadt; Landkreis; Bundesland);
 - ein Verkehrsmittel (Beispiel: alle Teilnehmer einer Kreuzfahrt oder einer Busreise müssen sich in Quarantäne begeben);
 - Reiserückkehrer (Beispiel: Sie kommen aus einem Land zurück, das das Robert-Koch-Institut als Risikogebiet eingestuft hat. Und Sie müssen sich deshalb in Quarantäne begeben);
 - alle Einreisenden aus einem bestimmten Gebiet (Beispiel: alle Einreisenden aus einem bestimmten Land müssen sich nach Einreise in Quarantäne begeben).
- B) Persönliche und individuelle Verweigerung der
- Beförderung oder
 - Einreise
- aus Gründen, die Sie selber zu vertreten haben (Beispiel: Sie haben einen für die Einreise vorgeschriebenen Covid-19 Test nicht rechtzeitig durchführen lassen).
- C) Verweigerung der Einreise bei der Grenzkontrolle aufgrund allgemeiner Einreisebeschränkungen (Beispiel: das Einreiseland hat ein Einreiseverbot für alle Personen verhängt, die aus einem Land einreisen, das eine hohe Zahl an Neuinfizierten mit Covid-19 aufweist).

8. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

8.1 Wenn Sie eine bei uns bestehende Hauptversicherung mit Selbstbeteiligung abgeschlossen haben, dann tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. In dem Fall müssen Sie im Ergänzungs-Schutz Covid-19 ebenfalls den Tarif mit Selbstbeteiligung abschließen.

8.2 Die Höhe der Selbstbeteiligung ist in den Versicherungsbedingungen Ihrer bei uns bestehenden Hauptversicherung geregelt.

Glossar

Antritt der Reise/Reiseantritt:

Im Rahmen der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte →Reiseleistung in Anspruch nehmen.

Als Antritt der Reise gilt in der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung im Einzelnen:

- Bei einer Flug-Reise: Der Check-in; beim Online-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.
- Bei einer Schiffs-Reise: Das Einchecken.
- Bei einer Bus-Reise: Das Einsteigen in den Bus.
- Bei einer Bahn-Reise: Das Einsteigen in den Zug.
- Bei einer Auto-Reise: Die Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils.
- Bei Anreise mit dem eigenen Pkw: Der Antritt der ersten gebuchten →Reiseleistung; Beispiel: Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung fester Bestandteil der Gesamtreise? Dann beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel). In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen. Die Kontaktdaten lauten:
Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
Telefonzentrale: +49 30 -18 170 (24-Stunden-Service)
Fax: +49 30 -18 17 34 02
Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de.

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung zur Verhinderung einer unerlaubten Einreise; Sperrung des öffentlichen Verkehrs.

Pandemie:

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation muss dies feststellen.

Reiseantritt/Antritt der Reise:

Siehe unter „Antritt der Reise“.

Reiseleistungen:

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer; Ferienwohnung; Wohnmobil; Hausboot; gecharterte Yacht; Flug; Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrt.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.